

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2018	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Juni 2018	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 18	Zweites Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes <i>Ändert FFN 16-4</i>	290
21. 6. 18	Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG) <i>Ändert FFN 320-198, 323-153; FFN 323-167; ändert FFN 320-199, 22-5, 325-30, 331-1, 323-66, 324-38, 324-44</i>	291
21. 6. 18	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes <i>Ändert FFN 353-56</i>	296
21. 6. 18	Achte Verordnung zur Änderung der Altenpflegeverordnung <i>Ändert FFN 353-57</i>	297
15. 6. 18	Veröffentlichung des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge der Entschädigungen der Abgeordneten und von Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2018 <i>Zu FFN 12-11</i>	298

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes*)
Vom 25. Juni 2018**

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Die Anlage zu § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 478), wird wie folgt geändert:

1. Die Beschreibung des Wahlkreises 34 – Frankfurt am Main I – wird wie folgt gefasst:
„Wahlkreis 34 – Frankfurt am Main I umfasst die Ortsteile
Griesheim
Höchst
Nied
Sindlingen
Sossenheim
Unterliederbach
Zeilsheim
sowie den Stadtbezirk 531 des Ortsteils Schwanheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.“
2. In der Beschreibung des Wahlkreises 36 – Frankfurt am Main III – wird das Wort „Gallusviertel“ durch „Gallus“ und das Wort „Westend“ durch „Westend-Nord“ ersetzt sowie das Wort „Westend-Süd“ angefügt.

3. Die Beschreibung des Wahlkreises 37 – Frankfurt am Main IV – wird wie folgt gefasst:

„Wahlkreis 37 – Frankfurt am Main IV umfasst die Ortsteile

Flughafen
Niederrad
Oberrad
Sachsenhausen-Nord
Sachsenhausen-Süd

sowie die Stadtbezirke 532 und 533 des Ortsteils Schwanheim der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main.“

4. In der Beschreibung des Wahlkreises 38 – Frankfurt am Main V – wird das Wort „Nordend“ durch „Nordend-Ost“ ersetzt und nach diesem Wort das Wort „Nordend-West“ eingefügt.
5. In der Beschreibung des Wahlkreises 39 – Frankfurt am Main VI – werden nach dem Wort „Fechenheim“ die Wörter „Frankfurter Berg“ eingefügt und das Wort „Kalbach“ wird durch „Kalbach-Riedberg“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 25. Juni 2018

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 16-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(2. DRÄndG)**

Vom 21. Juni 2018

**Artikel 1¹⁾
Änderung
des Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 64 die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 64a Familienpflegezeit mit Vorschuss
§ 64b Pflegezeit mit Vorschuss“.
2. In § 3 Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „die Übertragung auf eine Behörde eines anderen Geschäftsbereichs bedarf des Einvernehmens der zuständigen obersten Dienstbehörde“ eingefügt.
3. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind mit Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen, wenn sie nicht erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden und nicht in den Ruhestand treten.“
4. In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden das Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ gestrichen.
5. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In den Laufbahnen des Schuldienstes im Dienst als Lehrkraft an öffentlichen Schulen, einschließlich des Dienstes in der Schulleitung, kann ein Amt mit Amtszulage auch übertragen werden, wenn ein derselben Besoldungsgruppe zugeordnetes Amt ohne Amtszulage nicht durchlaufen wurde.“
6. In § 24 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- 6a. In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsdienstes“ ein Komma und die Wörter „der Beamtinnen und Beamten beim Landesamt für Verfassungsschutz“ eingefügt.
7. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Hälfte der regelmäßigen

Arbeitszeit“ durch die Angabe „15 Stunden pro Woche“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder eines ärztlichen Gutachtens erfolgen.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit darf die Dauer von insgesamt 17 Jahren nicht überschreiten.“

8. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 63 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

bb) Satz 3 wird der neue Abs. 2.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Abs. 4.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Abs. 5.

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

9. Nach § 64 werden als die §§ 64a und 64b eingefügt:

„§ 64a

Familienpflegezeit mit Vorschuss

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, für längstens 24 Monate Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 15 Stunden pro Woche als Familienpflegezeit zu bewilligen, wenn sie oder er eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424), in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich betreut oder pflegt. § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden.

¹⁾ Ändert FFN 320-198

(3) Familienpflegezeit und Pflegezeit nach § 64b dürfen insgesamt die Dauer von 24 Monaten für jede nahe Angehörige und jeden nahen Angehörigen nicht überschreiten.

(4) Die Beamtin oder der Beamte hat jede Änderung der Tatsachen, die für die Bewilligung maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, zu widerrufen.

(6) Ist der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

§ 64b

Pflegezeit mit Vorschuss

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, für längstens sechs Monate Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 15 Stunden pro Woche oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit zu bewilligen, wenn sie oder er eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes tatsächlich betreut oder pflegt. § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Pflegezeit für weniger als sechs Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden.

(3) § 64a Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.“

10. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 wird die Angabe „nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ jeweils gestrichen.

b) Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Als Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) § 64 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Urlaub nach den Abs. 1 und 2 darf, auch zusammen mit Urlaub nach § 64, die Dauer von insgesamt 14 Jahren nicht überschreiten. § 64 Abs. 2 gilt entsprechend. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.“

11. § 66 wird wie folgt gefasst:

„ § 66

Höchstdauer von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

(1) Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und Urlaub ohne Dienstbezüge nach den §§ 63 bis 65 dürfen insgesamt die Dauer von 17 Jahren nicht überschreiten. Eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit bleibt unberücksichtigt. Ausnahmen von Satz 1 sind in besonders begründeten Fällen zur Ermöglichung von Familienpflegezeit und Pflegezeit nach den §§ 64a und 64b zulässig.

(2) § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 5 Satz 3 gelten entsprechend.“

12. In § 67 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 62 und 63“ durch „§§ 62, 63, 64a und 64b“ ersetzt.

13. In § 71 Abs. 4 Satz 4, § 74 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 75 Abs. 1 Satz 2 und § 78 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

14. § 80 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden die Wörter „Beurlaubungen, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen,“ durch die Angabe „Beurlaubungen nach § 64b“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. Sonderurlaub aus wichtigem Grund zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase entsprechend § 3 Abs. 6 des Pflegezeitgesetzes bis zur Höchstdauer von drei Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen.“

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:

„ § 6a Besoldung während Familienpflegezeit und Pflegezeit“

³⁾ Ändert FFN 323-153

2. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Besoldung während Familienpflegezeit und Pflegezeit

(1) Während einer Familienpflegezeit nach § 64a des Hessischen Beamtengesetzes und einer Pflegezeit nach § 64b des Hessischen Beamtengesetzes wird zu den Dienstbezügen nach § 6 Abs. 1 ein Vorschuss gewährt. Der Vorschuss ist nach Ablauf der Familienpflegezeit oder der Pflegezeit mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

(2) Der Vorschuss wird nicht gewährt, wenn für eine frühere Familienpflegezeit oder Pflegezeit die Gesamtdauer von 24 Monaten ausgeschöpft und der gezahlte Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt worden ist.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses zu treffen.“

3. In § 14 Satz 4 wird die Angabe „3“ durch „2“ ersetzt.

4. § 29 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Zeiten der tatsächlichen Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424), in der jeweils geltenden Fassung, für die die Pflegebedürftigkeit nach § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes nachgewiesen ist,

- a) nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes bis zu drei Jahren für jede nahe Angehörige und jeden nahen Angehörigen und
b) nach § 64b Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes bis zu sechs Monaten,“.

5. Anlage I Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „180“ wird jeweils durch „80“, die Angabe „360“ jeweils durch „180“ ersetzt und nach der Angabe „Grundschule⁴“ wird jeweils die Angabe „⁵“ eingefügt.

- bb) Als Fußnote 5 wird angefügt:

„⁵) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.“

- b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ wird durch „Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴ – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³“ ersetzt und die Angabe „Konrektor – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴ – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³“ ersetzt.

- bb) Als Fußnote 13 wird angefügt:

„¹³) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage.“

- c) In der Besoldungsgruppe A 14 wird nach dem Wort „Konrektorin“ die Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ und nach dem Wort „Konrektor“ die Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.

Artikel 3³)

Gesetz zur Überleitung von Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Beamtinnen und Beamte, deren Ämter der Konrektorin als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule

³) FFN 323-167

mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern sowie der Konrektorin zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule oder des Konrektors zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule am 30. Juni 2018 in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in der am 30. Juni 2018 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. Juli 2018 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

§ 2

Beamtinnen und Beamte, deren Ämter der Konrektorin als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern am 30. Juni 2018 in der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 30. Juni 2018 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage oder der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. Juli 2018 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.

§ 3

Soweit sich nach der Überleitung Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamtinnen und Beamten die neuen Amtsbezeichnungen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Artikel 3a¹⁾

Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 49 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „80 000“ durch „160 000“ ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „60 000“ durch „120 000“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „20 000“ durch „40 000“ ersetzt.

- c) In Nr. 3 wird die Angabe „10 000“ durch „20 000“ ersetzt.

Artikel 4²⁾

Änderung des Hessischen Richtergesetzes

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), wird wie folgt geändert:

1. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b werden die Wörter „nach ärztlichem Gutachten“ gestrichen,
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder eines ärztlichen Gutachtens erfolgen.“
 - b) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) § 64a des Hessischen Beamtengesetzes gilt für die Rechtsverhältnisse der Richter mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte des regelmäßigen Dienstes betragen muss; § 64b des Hessischen Beamtengesetzes gilt entsprechend, insoweit Urlaub ohne Dienstbezüge beantragt wird.“
2. § 7b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „nach Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ gestrichen.
3. In § 7i Satz 1 wird die Angabe „79 Abs. 4“ durch „71 Abs. 5“ ersetzt.
4. In § 7o wird die Angabe „die §§ 81 bis 83a“ durch „§ 75 Abs. 3 und die §§ 76 bis 78“ ersetzt.

Artikel 5³⁾

Änderung des Hessischen Disziplinargesetzes

§ 19 Abs. 3 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I

¹⁾ Ändert FFN 320-199

²⁾ Ändert FFN 22-5

³⁾ Ändert FFN 325-30

S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „Urteils“ die Wörter „sowie für die Dokumentation der Abwesenheitszeiten aufgrund einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 43 Abs. 1“ eingefügt.
2. In Satz 6 wird nach dem Wort „Entscheidung“ die Angabe „oder andere Unterlagen nach Satz 2“ eingefügt.

Artikel 6⁷⁾

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Dem § 40 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), wird folgender Satz angefügt:

„Der ehrenamtliche Beigeordnete ist entlassen, wenn er seine Rechtsstellung als Vertreter verliert.“

Artikel 6a⁸⁾

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 17 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2015 (GVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. Abs. 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut des Abs. 1a wird folgender Satz vorangestellt:
„Eine elektronische Antragstellung und elektronische Übermittlung der Belege sind nur möglich, wenn und soweit die Festsetzungsstelle dies zulässt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

Artikel 7⁹⁾

Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung

Nach § 1a Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758, 760), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2017 (GVBl. S. 230), wird folgender Satz eingefügt:

„Für den Zeitraum einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 43 Abs. 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), erfolgt keine Zeitgutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto.“

Artikel 8¹⁰⁾

Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung

In § 14 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2017 (GVBl. S. 82), wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 2“ durch „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 9

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 2 Nr. 3 mit Wirkung vom 29. Dezember 2015,
 2. Art. 2 Nr. 5 am 1. Juli 2018,
 3. Art. 3a mit Wirkung vom 1. März 2014
- in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2018

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

⁷⁾ Ändert FFN 331-1

⁸⁾ Ändert FFN 323-66

⁹⁾ Ändert FFN 324-38

¹⁰⁾ Ändert FFN 324-44

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes*)
Vom 21. Juni 2018**

Artikel 1

In § 4 Abs. 7 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird die Angabe „Abs. 2, 3, 4 Satz 1, Abs. 5 und 6“ durch „den Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2018

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

*) Ändert FFN 353-56

**Achte Verordnung
zur Änderung der Altenpflegeverordnung*)
Vom 21. Juni 2018**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

Die Altenpflegeverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 882), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2016 (GVBl. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „14 616“ durch „17 028“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „12 888“ durch „15 012“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „4 296“ durch „5 676“ ersetzt.
2. Dem § 20 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Schülerinnen und Schüler, die sich zum 30. Juni 2018 bereits in Ausbildung befinden, bemessen sich

die angemessenen Kosten der Ausbildung für den Zeitraum

1. bis zum 30. Juni 2018 nach dem Anteil dieses Zeitraums an der Gesamtdauer der Ausbildung multipliziert mit dem in § 16 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung bestimmten Betrag und
2. ab dem 1. Juli 2018 nach dem Anteil dieses Zeitraums an der Gesamtdauer der Ausbildung multipliziert mit dem in § 16 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Betrag.“
3. Die Überschrift zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Inkrafttreten“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 2018

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

*) Ändert FFN 353-57

**Veröffentlichung
des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge der Entschädigungen
der Abgeordneten und von Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz
zum 1. Juli 2018*)**

Vom 15. Juni 2018

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 6 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 464), wird folgendes veröffentlicht:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 3 HessAbgG hat das Hessische Statistische Landesamt dem Präsidenten des Landtags die prozentuale Veränderung der nach § 5 Abs. 3 Satz 2 HessAbgG ermittelten Verdienstentwicklung in Hessen sowie die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres mitzuteilen. Die Entschädigungen der Abgeordneten und Leistungen nach dem HessAbgG werden an die Verdienstentwicklung und die Preisentwicklung in Hessen angepasst.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamtes wird – wobei die Veränderungen im Jahr 2017 gegenüber 2016 heranzuziehen sind – die Veränderungsrate des Nominallohnindex mit 2,9 v.H. beziffert.

Gemessen am Verbraucherpreisindex für Hessen betrug die durchschnittliche

Veränderungsrate des abgelaufenen Jahres 2,0 v. H.

Demnach betragen ab 1. Juli 2018

- die Grundentschädigung
(§ 5 Abs. 1 Satz 2 HessAbgG) 7 975 €
- der steuerpflichtige
Auszahlungsbetrag der
Grundentschädigung
(§ 5 Abs. 2 Satz 2 HessAbgG)
sowie das Übergangsgeld
(§ 9 Abs. 1 Satz 1 HessAbgG) 7 953 €
- die steuerpflichtigen
Auszahlungsbeträge
der nicht versorgungsfähigen
Amtszulagen für den
Präsidenten des Landtags
und die Fraktionsvorsitzen-
den 3 977 €
sowie für die Vizepräsidenten
und Vizepräsidenten 1 988 €
(§ 5 Abs. 2 Satz 3 HessAbgG)
- die Kostenpauschale
(§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5
Satz 2 HessAbgG) 601 €.

Darüber hinaus hat eine Erhöhung finanzielle Auswirkungen, soweit die Berechnung von Versorgungsleistungen nach Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts an der Anpassung zu bemessen ist.

Wiesbaden, den 15. Juni 2018

Kartmann

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-420
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
